

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. Grenzen- und Begrenzungslinien

Grenze des räuml. Geltungsbereiches

Grenze des Ergänzungsbereiches

Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

5. Flächen

Sportplatz (private Grünfläche)

Flächen mit Bindung für die Erhaltung

Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung

III. PLANBESTIMMENDE MASSE

Maße

Breite

Verlängerungen

Parallel

Radien

Rechtwinklig

IV. BESTANDSANGABEN

Flugrinne

Flurstücksgrenze

topographische Linien

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20.12.78 angewendet. (Hdrt. d. Innenministers I D2-7120)

Gemarkung: Rheine r.d. Ems

Flur 38

Dieser Ergänzungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 27.9.1988 in der Zeit vom 10.10.1988 bis einschl. 10.11.1988 öffentlich ausgelegen.
Rheine, den 11.11.1988
Der Stadtdekanat
In Vertretung
gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 15.6.1988 stattgefunden.
Rheine am 13.12.1988
Rheine hat in seiner Sitzung am 13.12.1988 die Ergänzung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen worden.

Rheine, den 13.12.1988
Bürgermeister
gez. Lüdger Meier

gez. Günther Thum
Ratsmitglied
gez. Theo Eilert
Schriftführer

Gegen die Ergänzung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BauGB mit Verfügung vom 7.2.1989 Nr. 35.2.1-5204
keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden.

Münster, den 7.2.1989
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Fehmer
Oberverwaltungsbaudirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 10.3.1989 ortsblich amtlich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist die Ergänzung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Rheine, den 13.3.1989
Der Stadtdekanat
In Vertretung
gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine

4. Ergänzung

Bebauungsplan Nr. 130
Kennwort: "Gewerbegebiet - Süd"
Maßstab=1:1000

Übersichtsplan Maßstab 1:5000

Zusätzlicher Hinweis zum Ergänzungsbereich:

4. Mit der Erteilung von Baugenehmigungen u. ä. sind folgende Auflagen zu machen:

Dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Museumsnr. 0251/59 12 81) oder der Gemeinde als untere Denkmalbehörde, sind Bodendenkmaler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden; ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Bestehen der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DStG NRW).

Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege schriftlich mitzuteilen.

Die textliche Festsetzung Nr. 6 ist als Auflage in den Bauschein aufzunehmen (Baugenehmigung für die 2 Fußballfelder).

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch vom 08.12.86 (BGBI. I S. 2253)
 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 15.09.77 (BGBI. I S. 1753), geändert durch Verordnung vom 19.12.86 (BGBI. I S. 2665)
 3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.86 (GV NW S. 319)
 4. Planzeichenvorordnung vom 30.07.81 (PlanZV 81 (BGBI. I S. 833)
 5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Rechtsbereinigungsgesetz vom 06.10.87 (GV NW S. 342)
 6. Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 29.11.79 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.12.86
6. In den mit einem Planangebot festgelegten Flächen in einer Breite von 5,0 m entlang der Sandkampstraße sowie der südlichen Planbegrenzung sind heimische nicht giftige Gehölze anzupflanzen und zu erhalten (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
- Zusätzliche textl. Festsetzung zum Ergänzungsbereich:
„Gewerbegebiet Baarenleigen - Süd“;
Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 130, Kennwort: Für den Ergänzungsbereich gelten die textl. Festsetzungen sowie die

Für die städtebauliche Planung:

Rheine, den 8.9.1988

Stadtplanungsamt

gez. Teichler

Rheine, den 8.9.1988

Stadtvermessungsamt

gez. Müller

Stadt, Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 17.5.1988 die Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Rheine, den 17.5.1988

Bürgermeister

gez. Günther Thum

Ratsmitglied

gez. Theo Eilert

Schriftführer

B 9 88